

Öffentlich

Sachbearbeiter: Christine Kules

Datum: 07.04.2020

Aktenzeichen: 462.10

TOP: 50

Beschlussvorlage Nr. 23/2020

Betreff: Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde zur Leitungsfreistellung im Sinne des Guten-KiTa-Gesetzes in den Kindertageseinrichtungen Villa Kinderbunt und Pus-teblume

Produkt:	Haushaltsjahr:	Mittel vorhanden?
Betrag:	2020	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Deckungsvorschlag:	Fachbereich:	bisher behandelt:
<input type="checkbox"/> überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig	<input type="checkbox"/> Bürgermeister <input checked="" type="checkbox"/> Hauptamt <input type="checkbox"/> Kämmerei	18.09.2015 - Ö

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18. September 2015 auf Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde einer Leitungsfreistellung in Höhe von 45 % zugestimmt.

Am 14. November 2019 hat der baden-württembergische Landtag zur Umsetzung der Leitungszeit das Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetz, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung beschlossen.

Bei den Änderungen der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) wurden unter anderem der zeitliche Umfang der Leitungszeit und die in diesem Umfang zu erledigenden pädagogischen Leitungsaufgaben **verbindlich** formuliert.

Für alle Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg mit einer Gruppe ist die Leitungszeit ab Inkrafttreten der geänderten KiTaVO verbindlich umzusetzen. Der zeitliche und inhaltliche Umfang für pädagogische Leitungsaufgaben für die Leitung einer Einrichtung mit einer Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1 KiTaVO wurde in den neuen Absätzen 4 und 5 des § 1 KiTaVO geregelt. Der Umgang der Leitungszeit pro Einrichtung beträgt demnach mindestens sechs Stunden wöchentlich und erhöht sich ab der zweiten Gruppe und für jede weitere Gruppe um mindestens weitere zwei Stunden wöchentlich pro Gruppe.

Bei der Finanzierung der Personalausgaben für die Leitungszeit handelt es sich um zweckgebundene Finanzmittel des Bundes von denen alle Träger gleichermaßen profitieren sollen. Die Mittelverteilung an die Kommunen erfolgt im Rahmen des neuen § 29e FAG.

Nach rechtlichen Vorschriften würde der Einrichtung Villa Kinderbunt eine Leitungszeit von 12 Std (30%) und der Einrichtung Pusteblume 10 Std. (25%) zustehen. Dies hat die Evangelische Kirchengemeinde so auch beantragt.

Da es sich um eine verbindliche Regelung handelt, schlägt die Verwaltung vor, der Erhöhung der Leitungsfreistellung zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Leitungsfreistellung in Höhe von 55 % wird zugestimmt.



Christine Kules